

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Allgemeines - Die AEB gelten für Bestellungen durch PE mit Sitz in Reutherstr. 3, D-53773 Hennef, nach Maßgabe des zwischen PE und dem Verkäufer geschlossenen Vertrages. Es gelten ausschließlich unsere AEB; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichenden Bedingungen des Verkäufers, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Verkäufers die vertraglich geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringen. Unsere AEB gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung ohne dass diese Bedingungen jeweils erneut der Bestellung beigefügt werden müssen. Mit seiner Auftragsbestätigung oder Lieferung erklärt sich der Verkäufer mit unseren AEB einverstanden. Wir empfehlen vor der Bestellung unsere AEB ggfs auszudrucken und aufmerksam zu lesen. Die aktuelle Version unserer AEB kann jederzeit unter www.pe-packaging.de abgerufen und ausgedruckt werden. Mit den Hinweisen in den AEB mit wir und uns ist stets die PE-PACKAGING GmbH & Co.KG gemeint. Mit Verkäufer wird jeweils der Auftragnehmer bzw der Lieferant bezeichnet. Unsere AEB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §310, Abs. 1, §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Beschaffenheit, Rechts- und Mängelansprüche - Die erhaltene Ware muss die der Bestellung zugrunde gelegte Beschaffenheit und Menge aufweisen, insbesondere die in Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Pflichtenhefte und Muster genannten Eigenschaften; Mehr-/Mindermengenlieferungen sind unzulässig. Kostenvoranschläge, Muster, Zeichnungen, Entwicklungen, Ideen, Fotos, Schablonen, Werkzeuge, Modelle, Dateien, sowie jedwede anderen Kauf- und Auftragsunterlagen bleiben Eigentum von PE oder gehen in deren Eigentum über. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Unterlagen des Verkäufers gehen in das Eigentum von PE über; darüber hinaus kann der Verkäufer an diesen kein Urheberrecht geltend machen, vielmehr sind alle Rechte der PE vorbehalten. Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, gleich aus welchem Grunde und Verwendungszwecke Kostenvoranschläge, Muster, Zeichnungen, Entwicklungen, Ideen, Fotos, Schablonen, Werkzeuge, Modelle sowie jedwede anderen Kauf- und Auftragsunterlagen für Dritte, andere Kunden, Interessenten oder andere Zwecke zu verwenden. Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Schablonen, Modelle etc., für die die PE die Kosten übernimmt und die zur Auftragsausführung vorübergehend im Besitz des Verkäufers verbleiben, gehen uneingeschränkt in das Eigentum von PE über. Auf Verlangen sind die Sachen PE auszuhändigen. PE stehen bei Nichterfüllung des Vertrages, oder auch bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, Menge oder vom Liefertermin, oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuleistung steht in jedem Fall PE zu. Die Nachbesserung gilt nach dem ersten Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht PE das Recht zu, zu mindern oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer. An den von PE erworbenen Waren ist dem Verkäufer jedwede Kennzeichnungen der Produkte mit Aufklebern, Aufhängern, Schildern, Prägungen, Gravuren oder anderweitigen Werbeträgern mit Hinweisen auf den Verkäufer oder evtl. Vorlieferanten untersagt. Die Waren sind streng neutral zu belassen und zu liefern, bzw. nach Aufforderung von PE mit deren eigenen Kennzeichnungen zu versehen. Der Verkäufer verpflichtet sich nach Aufforderung, zur ordnungsgemäßen Ausfertigung und fristgerechten Zustellung einer Lieferanten- bzw. Langzeitlieferantenerklärung nach EG Verordnung 1207/2001 (oder aktueller).

Verjährung - Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte von PE wegen Mängeln der Leistung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

Lieferung, Gefahrenübergang und Kosten - Die Lieferung durch den Verkäufer muss frei einschließlich Verpackung zu der von PE angegebenen Verwendungsstelle erfolgen, § 447 BGB gilt nicht. Der Gefahrübergang tritt erst mit der Übergabe - nicht der Ablieferung - bei der von PE angegebenen Verwendungsstelle ein. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen bleibt PE überlassen. Insbesondere wird jegliche Berechnung von SVS /RVS abgelehnt, es sei denn, die Parteien haben dies ausdrücklich schriftlich vereinbart. Leergut muss innerhalb von drei Monaten nach Lieferung auf Kosten des Verkäufers abgeholt werden. Andernfalls wir das Leergut ohne weitere Benachrichtigung auf Kosten des Verkäufers entsorgt.

Lieferfristen - Von PE gestellte Liefertermine gelten als Fixtermine. Die Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt bei der von PE vorgegebenen Verwendungsstelle eingetroffen und übergeben ist. Der Verkäufer steht für die Beschaffenheit der für die Leistung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). PE ist im Falle der Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatzansprü

che geltend zu machen.

Zahlung - Rechnungen des Verkäufers werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele nach der Übergabe bzw. Abnahme beglichen.

Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand - Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort unser Geschäftssitz. Für den Vertrag und für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer resultierenden oder mit ihr im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des nachfolgenden Absatzes 4 etwas anderes ergibt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Abnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Salvatorische Klausel - Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.